

# Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen

## 1 Anwendungsbereich

Die vorliegenden "Sicherheitsbestimmungen" des Eigenbetriebs der Stadt Aachen – Eurogress Aachen – (nachfolgend „Eigenbetrieb“ genannt) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in und auf dem Gelände des Eurogress sowie des Kurhauses (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt). Sie beruhen auf den Anforderungen der Nordrhein-Westfälischen Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) und legen die versammlungsstättenrechtlichen Pflichten zur Durchführung von Veranstaltungen zwischen dem Eigenbetrieb und Veranstalter\*in nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 Absatz 5 SBauVO verbindlich fest. Dienstleistungsunternehmen von Veranstalter\*in sind zur Einhaltung der sicherheits- und brandschutztechnischen Anforderungen durch Veranstalter\*in zu verpflichten.

Ergänzende Forderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten der Baurechtsbehörde, der Brandschutzdienststelle, der Polizei und durch den Eigenbetrieb gestellt werden, wenn sich aus Art oder Umfang der geplanten Veranstaltung besondere Risiken für Personen und Sachwerte ergeben.

## 2 Anzeige- und Genehmigungspflichten

### 2.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Veranstalter\*in ist verpflichtet, dem Eigenbetrieb bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung alle organisatorischen und technischen Details, den Beginn der Veranstaltung, die Einlasszeiten, das Ende der Veranstaltung, die Aufplanung der Halle(n), Räume und Flächen (nachfolgend „Versammlungsstätte“ genannt) schriftlich mitzuteilen und mit dem Eigenbetrieb abzustimmen. Der Eigenbetrieb behält sich vor, Veranstalter\*in zur Erhebung dieser Daten eine (elektronische) Datenmaske zur ausschließlichen Nutzung für diese Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, in der alle notwendigen Veranstaltungsdaten einzutragen sind. Der Eigenbetrieb behält sich vor, diese Daten an die mit der Veranstaltung befassten Behörden und Stellen (Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr, Bauordnungsamt, Sanitäts-/Rettungsdienst und privater Sicherheitsdienst) zu übermitteln. Zu den von Veranstalter\*in verlangten Daten zählen insbesondere:

- der Name und die persönlichen Kontaktdaten einer entscheidungsbefugten Vertreter\*in, die während der Veranstaltung anwesend ist
- ob sie Verantwortliche für Veranstaltungstechnik mitbringt, die den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden Szenenflächen, Bühnen, Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen, Podien und vergleichbaren Aufbauten
- Bühnenanweisung mit sämtlichen Aufbauhinweisen
- die genaue Aufplanung der Veranstaltung, insbesondere mit Angaben zur gewünschten Anordnung von Tischen und Stühlen, zu Ausstellungsständen, Szenenflächen, Podien und vergleichbaren Aufbauten
- die maximal erwartete Gästezahl
- ob Taschen- und Einlasskontrollen vorgesehen sind
- ob feuergefährliche Handlungen, pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (zusätzliche Genehmigungspflicht ist zu beachten)
- die vorgesehenen Akkreditierungs-, Kontroll-, und ggf. notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für den Einlass

Auf Grundlage der Angaben von Veranstalter\*in erfolgt durch den Eigenbetrieb im Vorfeld der Veranstaltung eine Sicherheitsbeurteilung, auf deren Grundlage die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und insbesondere die Notwendigkeit sowie die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungsdienst) geplant wird (vgl. §§ 40 bis 43 SBauVO). Sollte Veranstalter\*in verspätete, keine oder unvollständige Angaben machen, kann der Eigenbetrieb von einem erhöhten Veranstaltungsrisiko ausgehen.

Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten (z.B. Personalkosten für eine erhöhte Anzahl von Sicherheitskräften) sind von Veranstalter\*in zu tragen. Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

## **2.2 Brandmeldeanlage**

Der Eigenbetrieb weist besonders darauf hin, dass in einzelnen Versammlungsräumen eine automatische Brandmeldeanlage installiert ist. Rauch, Feuer, Hitze, Sägespäne, besondere Staubentwicklung etc. müssen dem Eigenbetrieb durch Veranstalter\*in rechtzeitig angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen von Veranstalter\*in bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, werden die dadurch entstehenden Kosten Veranstalter\*in weiter berechnet.

## **2.3 Technische Proben**

Bei Nutzung von Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche und von Großbühnen (Bühne Europa Saal) sowie bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau kann vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau verlangt werden. Der Eigenbetrieb informiert die untere Bauaufsichtsbehörde über Termin, Charakter und Umfang der Veranstaltung und diese entscheidet auf Grundlage der vorstehenden Angaben zu 2.1, ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss Veranstalter\*in den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe rechtzeitig mit dem Eigenbetrieb abstimmen. Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es - bei identischem Aufbau - keiner technischen Probe.

## **2.4 Genehmigung und Abnahmen**

Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage von behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen mit einer festgelegten maximalen Gästekapazität. Änderungen der Nutzungsart sowie Abweichungen von den bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen z.B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegführung sowie der Aufbau von Zelten, Podien, Tribünen, Sonderkonstruktionen und fliegenden Bauten bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Eigenbetrieb. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen durch die Baurechtsbehörde und die Branddirektion abgenommen werden.

## **2.5 Kosten behördlicher Genehmigungen und Abnahmen**

Für die vorstehenden und alle nachfolgend in den Sicherheitsbestimmungen als anzeige- oder genehmigungspflichtig bezeichneten Vorhaben kann die Vorlage von Unterlagen, Plänen, Zeugnissen, Prüfbescheinigungen, Gutachten sowie bau- und brandschutztechnische Abnahmen gegenüber Veranstalter\*in gefordert werden. Dauer und Kosten des Genehmigungsverfahrens einschließlich des Risikos der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten von Veranstalter\*in. Die Kosten für behördliche Abnahmen trägt ebenfalls Veranstalter\*in.

# **3 Verantwortliche Personen, Externe Dienste, Hausrechte**

## **3.1 Verantwortung von Veranstalter\*in**

Veranstalter\*in ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Gästekapazität in den überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Veranstalter\*in trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der von ihr oder durch beauftragte Dritte eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Auf- und Einbauten, Abhängungen, verlegten Kabel und bühnen- studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen für die Dauer der Nutzung der Versammlungsstätte. Veranstalter\*in hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Betriebsvorschriften der SBauVO und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), insbesondere der DGUV V17/18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten.

Die Beachtung aller weiteren für die Veranstaltung geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitsschutzgesetzes, des

Nichtraucherschutzgesetzes NW, der Gewerbeordnung sowie der immissionsschutz- und abfallrechtlichen Bestimmungen obliegt Veranstalter\*in ebenfalls in eigener Verantwortung.

Veranstalter\*in ist verpflichtet, das für die Versammlungsstätte bestehende Sicherheitskonzept zu beachten und in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb umzusetzen. Soweit es für die jeweilige Veranstaltung erforderlich ist, erhält Veranstalter\*in die erforderlichen Unterlagen des Sicherheitskonzepts zur ausschließlichen Nutzung für die Veranstaltung. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, für Veranstaltungen mit besonderen Risiken die Aufstellung und Umsetzung eines veranstaltungsspezifischen Sicherheitskonzepts von Veranstalter\*in zu verlangen.

### **3.2 Entscheidungsbefugte Vertreter\*in von Veranstalter\*in**

Veranstalter\*in hat dem Eigenbetrieb eine entscheidungsbefugte Person zu benennen (siehe hierzu Nr.1.1), die während der Auf- und Abbauphase und während des Veranstaltungsbetriebs als Veranstaltungsleiter\*in anwesend ist und die Verpflichtungen nach den Vorschriften des § 38 Absatz 1 bis 4 SBauVO wahrnimmt. Veranstaltungsleiter\*in hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung des Eigenbetriebs hat Veranstaltungsleiter\*in von Veranstalter\*in vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Veranstaltungsleiter\*in ist zudem verpflichtet, bei allen Sicherheitsgesprächen, insbesondere zu den von der Feuerwehr und/oder Polizei und/oder vom Eigenbetrieb für erforderlich gehaltenen Sicherheitskonferenzen anwesend zu sein.

Veranstaltungsleiter\*in von Veranstalter\*in hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen, ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit der vom Eigenbetrieb benannten Chef\*in vom Dienst (CvD) in Vertretung vom Eigenbetrieb, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauaufsicht, Ordnungsamt, Sanitätsdienst) zu treffen. Veranstaltungsleiter\*in von Veranstalter\*in ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der SBauVO nicht eingehalten werden (können).

Veranstaltungsleiter\*in von Veranstalter\*in hat die externen Stellen (Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst) und CvD des Eigenbetriebs unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Sicherheit oder die Gesundheit von Personen gefährdet oder beeinträchtigt sind.

Name und Telefon-Nummer von Veranstaltungsleiter\*in sind mit Abschluss des Veranstaltungsvertrags, spätestens jedoch vier Wochen vor der Veranstaltung, dem Eigenbetrieb schriftlich mitzuteilen.

Veranstaltungsleiter\*in von Veranstalter\*in wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch eine vom Eigenbetrieb benannte CvD unterstützt. CvD vom Eigenbetrieb steht weiterhin und uneingeschränkt - neben Veranstaltungsleiter\*in von Veranstalter\*in - die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu.

### **3.3 Technisches Personal des Eigenbetriebs, Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik**

Der Auf- oder Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen einschließlich technischer Proben müssen von mindestens einer Verantwortliche\*n für Veranstaltungstechnik geleitet und beaufsichtigt werden, soweit Bühnen-, Studio- oder Beleuchtungstechnik auf Szenenflächen größer 200 m<sup>2</sup> auf- oder abgebaut wird. Ist die Szenenfläche zwischen 50 m<sup>2</sup> und 200 m<sup>2</sup> mit geringen technischen Anforderungen, so genügt die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik nach § 40 Absatz 4 SBauVO.

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Großbühnen oder Szenenflächen mit mehr als 200 m<sup>2</sup> Grundfläche müssen mindestens ein für die bühnen- oder studioteknischen Einrichtungen sowie ein\*e für die beleuchtungstechnischen Einrichtungen Verantwortliche\*r für Veranstaltungstechnik anwesend sein. Bei Szenenflächen zwischen 50 m<sup>2</sup> und 200 m<sup>2</sup> reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik nach § 40 Absatz 4 SBauVO.

Nicht erforderlich ist die Anwesenheit bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von

Veranstaltungen, wenn

- die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, Studio- und Beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte von\*dem Verantwortlichen\*n für Veranstaltungstechnik überprüft wurden,
- diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden,
- wenn von der Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und
- eine sonstige von Veranstalter\*in zu benennende „Aufsicht führende Person“ mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

Veranstalter\*in ist verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.3 die erforderliche Anzahl Verantwortlicher/Fachkräfte für Veranstaltungstechnik zu bestellen. Der Eigenbetrieb stellt auf Anforderung und Kosten Veranstalter\*in - soweit verfügbar - die erforderlichen Verantwortlichen/Fachkräfte für Veranstaltungstechnik zur Verfügung.

### **3.4 Verantwortung des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb und die von ihm beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise zu kontrollieren, ob Veranstalter\*in die Betriebsvorschriften der SBauVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen einhält. Hierzu ist ihnen jederzeit Zugang zu den Veranstaltungsräumen und -flächen zu gewähren.

### **3.5 Einlass, Sicherheits- und Ordnungsdienst, Tour-Security**

Dem Sicherheits- und Ordnungsdienst obliegen die in der SBauVO festgelegten Aufgaben. Er wird auf Kosten von Veranstalter\*in durch den Eigenbetrieb bestellt. Die Anzahl des notwendigen Ordnungsdienstpersonals wird unter anderem durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Gäste, potenzielle Veranstaltungsrisiken, externe Bedrohungsgefahren und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Behörden bestimmt. Die Mitteilung der genauen Anzahl der erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienstkräfte durch den Eigenbetrieb erfolgt deshalb regelmäßig erst kurz vor der jeweiligen Veranstaltung auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung für die Veranstaltung. Soweit möglich, wird Veranstalter\*in die voraussichtlich erforderliche Anzahl der Ordnungskräfte auf Anforderung auch bereits bei Vertragsabschluss genannt.

Soweit Veranstalter\*in eine eigene „Tour-Security“ als Personenschutz für Künstler\*innen etc. einsetzt, bleibt der Eigenbetrieb nach Maßgabe der Festlegungen zu Ziffer 3.7 anweisungsberechtigt.

### **3.6 Feuerwehr (Brandsicherheitswache) und Sanitätsdienst**

Diese Dienste werden vor der Veranstaltung vom Eigenbetrieb auf Grundlage der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung für die Veranstaltung verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Gäste, den veranstaltungsspezifischen Sicherheitsbestimmungen und den behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Veranstalter\*in hat die Kosten für diese Dienste zu tragen.

### **3.7 Ausübung des Hausrechts**

Veranstalter\*in nimmt auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Hausordnung neben dem Eigenbetrieb innerhalb der überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesucher\*innen und beauftragten Dritten wahr. Der Eigenbetrieb übt weiterhin das Hausrecht gegenüber Veranstalter\*in und neben Veranstalter\*in gegenüber Gästen und Dritten während der Dauer der Überlassung der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsflächen aus. Die beauftragten Ordnungsdienstkräfte unterstützen bei der Durchsetzung des Hausrechts.

Verstöße gegen die Hausordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch Veranstalter\*in unverzüglich abzustellen. Der Eigenbetrieb ist zur Ersatzvornahme auf Kosten von Veranstalter\*in berechtigt, wenn diese nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich tätig wird.

Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert Veranstalter\*in die Durchführung der Ersatzvornahme oder lehnt eine Kostenübernahme ab, kann der Eigenbetrieb von Veranstalter\*in als Ultima Ratio die

Räumung und Herausgabe der überlassenen Veranstaltungsbereiche verlangen. Kommt Veranstalter\*in einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Eigenbetrieb berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung anzuordnen und auf Kosten und Gefahr von Veranstalter\*in durchführen zu lassen.

## **4 Sicherheits- und brandschutztechnische Betriebsvorschriften**

### **4.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen**

#### **4.1.1 Befahren des Geländes**

Auf dem gesamten Gelände der Versammlungsstätte gilt die Straßenverkehrsordnung StVO. Schrittgeschwindigkeit ist auf dem gesamten Gelände einzuhalten. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Der Eigenbetrieb hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens durch zeitgleich stattfindende andere Veranstaltungen kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

#### **4.1.2 Gabelstapler und Hubwagen**

Ein Befahren von Foyer- und Hallenflächen mit motorbetriebenen Hilfsmitteln, wie z.B. Gabelstaplern durch Veranstalter\*in und die von ihr beauftragten Firmen ist nur mit Zustimmung des Eigenbetriebs gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Eigenbetrieb. Der Transport von Lasten durch Veranstalter\*in mit handbetriebenen Hilfsmitteln (z.B. Hubwagen) ist möglich. Veranstalter\*in bzw. die von ihr beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten in der Versammlungsstätte über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren.

#### **4.1.3 Feuerwehrebewegungszonen**

Die mit Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen, Aufstellflächen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, können jederzeit auf Kosten und Gefahr von Besitzer\*in entfernt werden.

#### **4.1.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge**

Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen während der Veranstaltung zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden.

#### **4.1.5 Sicherheitseinrichtungen**

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

### **4.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen**

#### **4.2.1 Technische Einrichtungen des Eigenbetriebs**

Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal des Eigenbetriebs bzw. durch vertraglich zugelassene mit dem Eigenbetrieb verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z. B. Strom, Wasser, Telekommunikation) des Eigenbetriebs. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat Veranstalter\*in keinen Anspruch darauf, dass der Eigenbetrieb eigene installierte technische Einrichtungen aus den Veranstaltungsräumen entfernt.

#### **4.2.2 Technische Einrichtungen von Veranstalter\*in**

Die von Veranstalter\*in bzw. von ihr beauftragten Firmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV V17/18 und DGUV V3 bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-)

Anlagen dürfen für Gäste nicht zugänglich sein und müssen angemessen gesichert werden. Sämtliche eingebrachten technischen Einrichtungen von Veranstalter\*in bzw. der von ihr beauftragten Firmen müssen den gültigen VDE-Vorschriften und den in Europa geltenden Vorschriften sowie dem Stand der Technik entsprechen.

#### **4.2.3 Ein- und Aufbauten, Szenenflächen, Sonderbauten**

Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sowie der Aufbau fliegender Bauten im Freigelände sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig. Veranstalter\*in obliegt die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich aller von ihr genutzten Flächen einschließlich eingebrachter Ein- und Aufbauten. Die Wirkung von brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. automatische Feuerlöscheinrichtungen, Rauchschürzen) darf durch Ein- und Aufbauten nicht beeinträchtigt werden. Ein- und Aufbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Unterkonstruktion der Fußböden von Podien, Szenenflächen und Tribünen muss aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen in keinem Fall verwendet werden. Die DIN 4102 bzw. EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist zu beachten. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials können verlangt werden.

#### **4.2.4 Abhängungen, Rigging**

Abhängungen an vorhandenen Hängepunkten, den Decken und im Tragwerk mit Absturzgefahr dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich vom Eigenbetrieb oder durch von ihr zugelassene qualifizierte Servicepartner\*innen vorgenommen bzw. unter ihrer Aufsicht durchgeführt werden. Veranstalter\*in hat notwendige Abhängungen und Höhenarbeiten vor der Veranstaltung beim Eigenbetrieb anzumelden und abzustimmen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten von Veranstalter\*in eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass D8+-Kettenzüge gem. IGWV SQ P2 nach dem Einrichtbetrieb zu keinem Zeitpunkt über Personen gefahren werden. Der Eigenbetrieb behält sich die zusätzliche Sicherung der D8+-Kettenzüge durch Veranstalter\*in im Einzelfall vor. Mit Höhenarbeiten außerhalb der gesicherten Arbeitsbereiche dürfen nur Rigger\*innen Level 2 gemäß IGWV SQ Q2 beauftragt werden. Vor Aufnahme der Arbeiten muss dem Eigenbetrieb ein Höhenrettungsplan bekannt gemacht werden.

#### **4.2.5 Teppiche, Bodenbelag**

Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches.

#### **4.2.6 Glas**

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe (160 cm) zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

#### **4.2.7 Bolzen, Löcher, Nägel**

Das Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Hallenböden, -wänden und -decken ist unzulässig. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet.

### **4.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten**

#### **4.3.1 Ausschmückungen**

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren.

Der Eigenbetrieb kann die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials verlangen.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Im Raum (frei) hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben und die Wirkung automatischer Feuerlöscheinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange in den Räumen befinden, solange sie frisch sind. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet der Eigenbetrieb in Abstimmung mit der zuständigen Behörde.

#### **4.3.2 Ausstattungen**

Ausstattungen, die Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern sind, wie z.B. Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, müssen aus mindestens schwerentflammaren Materialien bestehen. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind auf Anforderung dem Eigenbetrieb vorzulegen.

#### **4.3.3 Requisiten**

Requisiten sind Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern. Hierzu gehören insbesondere Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr. Sie müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.

### **4.4 Besondere Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

#### **4.4.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik**

Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, Explosions- und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und Veranstalter\*in die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit dem Eigenbetrieb und der zuständigen Behörde abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über Inhaber\*in des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Veranstalter\*in ist für die Einholung der Genehmigung verantwortlich. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen ebenfalls zu Lasten von Veranstalter\*in.

#### **4.4.2 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen**

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist nur mit Zustimmung des Eigenbetriebs zulässig.

Elektrische Kleingeräte wie Kochplatten, Kochtöpfe, Kaffeemaschinen usw. sind nur zugelassen, wenn sie den VDE-Vorschriften entsprechen. Sie sind auf nicht brennbaren, wärmebeständigen Unterlagen so aufzustellen, dass auch bei übermäßiger Wärmeentwicklung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können. Sie sind während des Betriebs ausreichend zu überwachen.

#### **4.4.3 Brennbare Verpackungsmaterialien**

Brennbare Verpackungsmaterialien sind von Veranstalter\*in unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.

#### **4.4.4 Fahrzeuge**

Fahrzeuge in der Versammlungsstätte sind stets genehmigungspflichtig. In Abhängigkeit vom Alter des Fahrzeugs, der Veranstaltung und des Aufstellorts können Sicherheitsmaßnahmen wie eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden.

#### **4.4.5 Feuer-, Schweiß-, Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten**

Alle Arten von „Feuer- und Heißarbeiten“ sind in der Versammlungsstätte verboten.

Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Eigenbetriebs zulässig.

#### **4.4.6 Elektrokabel**

Elektrokabel müssen so verlegt werden, dass es nicht zu einer gefährlichen Erwärmung kommen kann (abgewickelt, großflächig verteilt und ausreichend durchlüftet). Auf mögliche Stolpergefahren durch Kabel, Schläuche oder Rampen muss durch eine auffällige Kennzeichnung hingewiesen werden.

#### **4.4.7 Verwendung von Luftballons, Drohnen und ferngelenkten Flugobjekten**

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten einschließlich Drohnen in der Versammlungsstätte und im Freigelände muss im Vorfeld beantragt und vom Eigenbetrieb genehmigt werden. Während der Anwesenheit von Gästen in der Versammlungsstätte und im Freigelände ist der Einsatz von Flugobjekten und Drohnen grundsätzlich verboten. Der Betrieb entsprechender Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

### **4.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz**

#### **4.5.1 Arbeitssicherheit**

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV V1 „Prävention“, DGUV V3 und der DGUV V17/18 sowie der DGUV-Informationen der „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ durchzuführen. Veranstalter\*in und die von ihr beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Veranstalter\*in und die von ihr beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in der Versammlungsstätte anwesender Personen kommt. Gefahrenstellen und Schutzmaßnahmen (Ver- und Gebote) müssen gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ – bei Bedarf auch nur kurzzeitig – gekennzeichnet werden. Soweit erforderlich, hat Veranstalter\*in für eine angemessene Koordination zu sorgen, durch die die Arbeiten aufeinander abgestimmt werden. Ist dies nicht möglich, hat Veranstalter\*in die Arbeiten vorübergehend einzustellen und sich beim Eigenbetrieb zu melden.

#### **4.5.2 Lautstärke, Gehörschutz**

Veranstalter\*innen von Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer\*innen notwendig sind.

Durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke ist sicherzustellen, dass Gäste und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden (u.a. Hörsturzgefahr). Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905 "Veranstaltungstechnik – Tontechnik -" Teil 5: „Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist von Veranstalter\*in zu beachten. Veranstalter\*in hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z. B. Ohrstöpsel) kostenlos bereit zu stellen und den Besucher\*innen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch zu hohe Schalldruckpegel eine Schädigung von Gästen erfolgen kann. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

#### **4.5.3 Lärmschutz für Anwohner\*innen**

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbelastung für Anwohner\*innen im Umfeld der Versammlungsstätte kommen. Bei Musikveranstaltungen und bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung sind Außenfenster und Außentüren geschlossen zu halten. An Werktagen vor 6.00 Uhr und nach 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen müssen lärmverursachende Tätigkeiten vermieden werden. Insbesondere beim Be- und Entladen im Bereich der Bühnengänge ist auf die Vermeidung von Belästigungen zu achten.

Bei Zuwiderhandlungen können Auf- und Abbauarbeiten sowie die Veranstaltung eingeschränkt werden. Gegebenenfalls bei Zuwiderhandlung erhobene Buß- oder Ordnungsgelder sind von Veranstalter\*in zu entrichten.

#### **4.5.4 Laseranlagen**

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und mit dem Eigenbetrieb abzustimmen.

Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R, 3B und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und auf Anforderung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit auf Kosten von Veranstalter\*in prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist dem Eigenbetrieb vor der Veranstaltung vorzulegen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung einer vor Ort anwesenden für Laserschutz beauftragten Person beizufügen.

#### **4.5.5 Rauchverbot**

Grundsätzlich besteht in der Versammlungsstätte Rauchverbot, Veranstalter\*in hat für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Das Rauchverbot umfasst auch die Benutzung von E-Zigaretten.

#### **4.5.6 Umgang mit Abfällen**

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) so weit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Veranstalter\*in ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Veranstalter\*in hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihr oder durch ihre Auftragnehmer\*innen auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem des Eigenbetriebs entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist der Eigenbetrieb unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung über zugelassene Servicepartner\*innen des Eigenbetriebs zu veranlassen.

#### **4.5.7 Abwasser**

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

#### **4.5.8 Umweltschäden**

Umweltschäden sowie Verunreinigungen auf dem Gelände der Versammlungsstätte (z.B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich dem Eigenbetrieb zu melden.